

Sitzung vom 12. September 2007

1349. Dringliche Anfrage (Ausschaffung von EU-Staatsangehörigen)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 20. August 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Im Sonntags-Blick vom 19. August 2007 mit dem Titel «Der tägliche Wahnsinn der Sozialhilfe» wird ein Fall von deutschen Staatsangehörigen geschildert, deren Söhne infolge Vernachlässigung in einem Kinderhaus zu Lasten einer Zürcher Gemeinde untergebracht sind. Die Kosten dafür belaufen sich gemäss Artikel auf 8000 Franken monatlich; die bis heute aufgelaufenen Kosten auf 140000 Franken. Gemäss Artikel habe die betreffende Gemeinde das Migrationsamt im April 2007 darum ersucht, die betreffenden Personen auszuweisen. Der Fragesteller geht davon aus, dass der Fall dem Migrationsamt bekannt ist, nachdem dieses die Auskunft gegenüber der Zeitung auf Grund des Datenschutzes verweigert hat.

Auf Grund des Artikels stellt sich die Frage, wieso der Schweizer Steuerzahler für diese exorbitanten Kosten aufkommen muss und die betreffenden Personen nicht nach Deutschland zurückgeführt werden. Dies umso mehr, als mit Deutschland ein Staat betroffen ist, welcher genauso wie die Schweiz umfangreiche soziale Institutionen unterhält, welche dem Kindeswohl gerecht werden können.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die Kriterien, dass EU-Bürger aus den «alten» EU-Staaten des Landes verwiesen werden können, wenn diese der Allgemeinheit infolge Fürsorgeabhängigkeit enorm zur Last fallen?
2. Seit wann sind die betreffenden Personen in der Schweiz? Sind diese ordnungsgemäss gemeldet?
3. Hat das Migrationsamt Bestrebungen unternommen, um diese Familie in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuschaffen? Falls nein, wieso nicht?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es Aufgabe des Kantons Zürich sein kann, solche Fälle in unserem Kanton zu finanzieren?
5. Sieht der Regierungsrat die Gefahr von Fürsorgetourismus auch aus EU-Ländern? Gibt es dazu allenfalls bereits statistisches Material, ob die Fürsorgekosten für Personen aus EU-Ländern im Kanton Zürich zugenommen haben?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Gestützt auf das seit 1. Juni 2002 in Kraft stehende Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft (EG) und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.691) haben Personen, die in den Geltungsbereich des Abkommens fallen, generell einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, sofern die für sie geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bezweckt, muss für die Angehörigen der 15 «alten» EG-Staaten, u. a. Deutschland, lediglich eine Einstellungserklärung oder eine Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, mit dem Nachweis einer Arbeitszeit von mindestens zwölf Stunden pro Woche. Die Bewilligung wird bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen für fünf Jahre ausgestellt; bei unterjährig Arbeitsverhältnissen entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Nichterwerbstätige haben dann Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert sind. Ob die finanziellen Mittel genügen, wird nach den SKOS-Richtlinien beurteilt.

Gemäss FZA haben alle EG-/EFTA-Staatsangehörigen ein Recht, während eines angemessenen Zeitraumes von bis zu sechs Monaten eine Stelle im anderen Vertragsstaat zu suchen. Sie können deshalb zur Stellensuche in die Schweiz einreisen und brauchen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten keine Bewilligung. Dauert die Stellensuche länger, so erhalten sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten im Kalenderjahr (Gesamtaufenthalt = sechs Monate). Haben sie nach Ablauf dieser Bewilligung immer noch keine Stelle gefunden, kann ihnen auf Gesuch hin ohne Rechtsanspruch die Kurzaufenthaltsbewilligung bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn sie konkrete Suchbemühungen nachweisen können und begründete Aussicht besteht, dass sie innerhalb dieser Frist eine Stelle finden werden.

Nach Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) werden Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz vom Wohnkanton unterstützt, soweit es dessen Gesetzgebung, das Bundesrecht oder völkerrechtliche Verträge vorsehen. Aus Art. 2 FZA ergibt sich, dass die Staatsangehörigen, die sich

rechtmässig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit nicht diskriminiert werden dürfen. Wenn es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige handelt, stellt die Abhängigkeit von der öffentlichen Sozialhilfe weder einen Grund für eine Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung noch einen Grund für eine Ausweisung (Art. 10 Abs. 1 lit. d Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG; SR 142.20]) dar (Ziffer 12.2.3.1 der Weisungen und Erläuterungen des Bundesamts für Migration über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs [Weisungen VEP, Stand 1. Juni 2007]).

Bei nicht erwerbstätigen Personen, die öffentliche Sozialhilfe beanspruchen, erlischt das Anwesenheitsrecht.

Die Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung kann nach der für die Umsetzung des FZA massgebenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) im Übrigen dann verweigert werden, wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung vorliegt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung gegeben ist, diese Gefährdung ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die getroffene Massnahme verhältnismässig ist.

Neben dem FZA können Ansprüche auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bestehen. So garantiert Art. 8 Ziffer 1 EMRK den Schutz des Familienlebens. Darauf kann sich die Ausländerin oder der Ausländer berufen, die oder der nahe Verwandte mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat. Auch hier gilt, dass Personen, die gestützt auf Art. 8 EMRK eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, nach den Bestimmungen des ZUG Anspruch auf Sozialhilfeeleistungen haben.

Zu Frage 1:

Wie aus der einleitend dargestellten Rechtslage ersichtlich ist, können Personen, die sich auf das FZA oder die EMRK berufen können, aus fürsorgerischen Gründen nicht oder nur unter bestimmten Umständen aus- oder weggewiesen werden. Namentlich bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist dies gänzlich ausgeschlossen.

Zu Frage 2:

Alle in der Anfrage erwähnten Personen meldeten sich nach ihrer Einreise ordnungsgemäss an. Die im Jahr 2002 eingereiste Frau und Mutter der beiden Kinder erhielt nach erbrachtem Nachweis ihrer Erwerbstätigkeit eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Deren Erneuerung unterblieb, da bis anhin kein entsprechendes Gesuch gestellt worden ist.

Die Frau kann indessen ungeachtet einer Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 8 EMRK beanspruchen, da der ebenfalls im Jahr 2002 eingereiste Vater ihres älteren Kindes auf Grund seiner Erwerbstätigkeit über eine gültige, wiederholt verlängerte Kurzaufenthaltsbewilligung verfügt und deshalb das Kind gestützt auf das FZA und die EMRK ein von ihm abgeleitetes Anwesenheitsrecht hat. Der Vater des jüngeren Kindes stellte nach seiner Anmeldung in der Gemeinde im Jahr 2006 ein Aufenthaltsgesuch zur Stellensuche. Dieses Verfahren ist noch hängig, da seitens des Gesuchstellers die erforderlichen Gesuchsunterlagen noch nicht vervollständigt worden sind.

Zu Frage 3:

Das Migrationsamt wurde im April 2007 von den Gemeindebehörden über die Angelegenheit informiert. Anschliessend wurde die Aufenthaltssituation der Frau abgeklärt. Ob die fraglichen Personen aus der Schweiz weggewiesen werden können, ist Gegenstand des laufenden Verfahrens. Namentlich das weitere Schicksal der beiden Kinder, deren Fremdplatzierung die hohen Fürsorgekosten verursacht hat, wird vorab von der zuständigen Vormundschaftsbehörde zu klären sein. Im Übrigen wird sich die Beurteilung nach der eingangs dargelegten, sich aus dem FZA und der EMRK ergebenden Rechtslage richten.

Zu Fragen 4 und 5:

Sofern die sozialhilferechtlichen, vom Aufenthaltsstatus abhängigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die entsprechende Sozialhilfe zu leisten. Da bei der Erfassung der Sozialhilfekosten für Ausländerinnen Ausländer nicht unterschieden wird, ob eine Person die Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das FZA oder gestützt auf eine andere Rechtsgrundlage erhalten hat, liegen hiezuhin keine statistischen Daten vor. Es bestehen indessen keine Hinweise darauf, dass die in der Schweiz ausgerichteten Sozialhilfeleistungen die Zuwanderung von Personen, die dem FZA unterstehen, verstärkt hätten oder noch verstärken würden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi